

FAQ-KATALOG ZUM LANDESRAHMENVERTRAG KIFÖG MECKLENBURG-VORPOMMERN

Dieser FAQ-Katalog soll Hilfestellung bei der Anwendung des Landesrahmenvertrages KifÖG M-V im Rahmen der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen liefern. Die Vertragskommission ergänzt und überarbeitet das Dokument fortlaufend.

PÄDAGOGISCHES PERSONAL UND LEITUNG (§ 3 LRV)

1. WIE SOLL VERFAHREN WERDEN, WENN UNTERJÄHRIG NEUES PERSONAL FÜR NN-STELLEN GEFUNDEN WIRD?

Die Vertragspartner der LQEV vereinbaren eine Schrittfolge zur Anpassung vom tatsächlichen IST zum möglichen SOLL-Wert. Hierfür gelten die folgenden Maßgaben:

- Eine Anpassung erfolgt erst ab mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten (VzÄ).
- Der erste Anpassungsschritt soll mindestens 0,5 VzÄ umfassen, es sei denn es handelt sich beim ersten auch um den letzten Anpassungsschritt zum Personal-Soll.
- Weitere Anpassungsschritte können im Abstand von 0,25 VzÄ.
- Der letzte Anpassungsschritt kann auch kleiner als 0,5 VzÄ sein.

Ein Berechnungsmodell stellt die Vertragskommission in der Anlage 1b zum Landesrahmenvertrag KifÖG zur Verfügung.

2. SPRICHT DIE EINSCHRÄNKUNG DER VERHANDLUNG VON IST-PERSONAL (OHNE NN-STELLEN) IN § 3 ABS. 4 SATZ 2 LRV KITA NICHT GEGEN DEN GRUNDSATZ DER PROSPEKTIVITÄT IN § 78 D ABS. 1 SGB VIII?

Diese Kompromissregelung gestaltet die Prospektivität aus. Einerseits sichert die Regelung ab, dass vorhandenes und im Verhandlungszeitraum hinzukommendes Personal ausfinanziert ist. Andererseits bleiben die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewahrt, indem unbesetzte Stellen nicht von vornherein finanziert sind, sondern erst ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung.

3. WIRD DIE BEMESSUNG DES LEITUNGSSCHLÜSSELS, WIE VON § 15 ABS. 2 KIFÖG M-V VORGESEHEN, VON DER ANZAHL DER KINDER UND DEN ZU BEWÄLTIGENDEN LEITUNGSAUFGABEN ABHÄNGEN ODER WOVON?

Es erfolgt eine dynamische Anpassung des Leitungsanteils, beginnend ab 0,5 VzÄ bis 1,75 VzÄ. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt konnte in der Vertragskommission keine landeseinheitliche Staffelung nach Kinderzahl vereinbart werden. Die Vertragskommission ist bestrebt bis Ende Oktober 2024 eine einheitliche Regelung zu erarbeiten.

4. IST EINE ABWEICHUNG VOM LEITUNGSSCHLÜSSEL I.H.V. MAXIMAL 1,75 VZÄ FÜR KITAS MÖGLICH, Z.B. DIE EINEN HOHEN ANTEIL AN TEILZEITKINDERN, DADURCH EINE HÖHERE ANZAHL AN MITARBEITERN UND EINEN HÖHEREN AUFWAND HABEN?

Die Leitungstätigkeit ist in § 15 KiföG M-V geregelt, sozialräumliche Gegebenheiten im § 14 Absatz 2. Die beiden Sachverhalte sind daher nicht miteinander in Zusammenhang zu bringen.

Zur Ausgestaltung der Leitungstätigkeit wird eine Einigung innerhalb der Vertragskommission angestrebt, bis dahin unterliegt die Ausgestaltung dem Verhandlungsgeschehen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer.

5. WIRD IM § 3 ABS. 5 LRV BEZÜGLICH DES LEITUNGSSCHLÜSSELS AUCH DAS LEITUNGSVOLUMEN MIT BLICK AUF DIE LEITUNGSTÄTIGKEIT IM ZUSAMMENHANG MIT INTEGRATIONSMITARBEITENDEN UND ZUSÄTZLICHEN STELLEN LT. SATZUNG FÜR SOZIALE BRENNPUNKTE MITBERÜCKSICHTIGT?

Integrationshilfe ist eine Leistung der Eingliederungshilfe und wird jenseits der Kindertagesförderung finanziert. Ggf. erfolgt eine Berücksichtigung in anderen Leistungsgesetzen. Zu den weiteren Frageaspekten, siehe Frage 4.

6. IN DER PERSONALBERECHNUNG SIND 2,5 STUNDEN (KK) UND 5 STUNDEN (KG) MITTELBARE PÄD. ARBEIT EINGEPLANT. BEDEUTET DAS, DASS TRÄGER BEI EINER VOLLZEITKRAFT KRIPPE NICHT MIT 39H, SONDERN MIT 36,5H AM KIND RECHNEN SOLLTEN/DÜRFEN?

Einschlägig ist der § 14 Abs. 4 KiföG M-V. In der Anlage 2 (Excel) wird die gesetzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit für jede Betreuungsart berücksichtigt (Zeile 17).

7. § 3 ABS. 5: WIE VIELE STUNDEN BEDEUTET EINE VZÄ?

Der Landesrahmenvertrag geht von einer VZÄ mit 40 Stunden/Woche aus. Bei abweichenden tarifvertraglichen Regelungen wird entsprechend umgerechnet (vgl. Anlage 2, jeweils Zeile 16).

BESTANDSSCHUTZ

SACH- UND BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN (§ 4 LRV)

8. GIBT ES EINEN BESTANDSSCHUTZ FÜR EINE EINGRUPPIERUNG DES HAUSMEISTERS IN DIE ENTGELTGRUPPE E 5 STATT E 4? (§ 4 ABSATZ 4; ANL. 3A)

Die Pauschalen stellen gemäß § 4 Absatz 3 LRV ein Angebot zur Verhandlungsvereinfachung dar. Abweichungen von der Pauschale müssen mit konkreten Nachweisen verhandelt werden.

9. SIND HAUSMEISTER-ZULAGEN FÜR KLEINE KITAS MIT GROßER AUßENFLÄCHE WEITERHIN VERHANDELBAR (GREIFT HIER DER BESTANDSSCHUTZ)? (§ 4 ABSATZ 4; ANL. 3A)

Die Pauschalen stellen gemäß § 4 Absatz 3 LRV ein Angebot zur Verhandlungsvereinfachung dar. Abweichungen von der Pauschale müssen mit konkreten Nachweisen verhandelt werden.

10. SIND Z.B. KOSTEN FÜR BETRIEBSRAT UND WIRTSCHAFTSPRÜFER WEITERHIN ZUSÄTZLICH ZU DEN ZENTRALVERWALTUNGSKOSTEN VERHANDELBAR? (§ 4; ANLAGE 3G)

Grundsätzlich soll der LRV das Verhandlungsgeschehen im Land vereinheitlichen und vereinfachen. Daher sieht der LRV für viele Kostenpositionen Pauschalen vor; so auch die Verwaltungskostenpauschale. Ob die Kosten Betriebsrat und Wirtschaftsprüfer neben der Verwaltungskostenpauschale entgeltrelevant werden könnten oder nicht, ist dem Verhandlungsgeschehen überlassen.

11. IST EINE ABWEICHUNG VON 5,75 % ZENTRALVERWALTUNGSKOSTEN VERHANDELBAR?
(§ 4 ABSATZ 4; ANLAGE 3G)

Die Pauschalen stellen gemäß § 4 Absatz 3 LRV ein Angebot zur Verhandlungsvereinfachung dar. Abweichungen von der Pauschale müssen mit konkreten Nachweisen verhandelt werden.

12. KÖNNEN DIE ANPASSUNGEN DER PAUSCHALEN DURCH DIE VERTRAGSKOMMISSION NOCH IN DEN VERHANDLUNGEN BERÜCKSICHTIGT WERDEN, WENN DIE ANTRAGSSTELLUNG BEREITS VOR DEM 30.09. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VORHERIGEN PAUSCHALEN ERFOLGTE?

Die bis zum 30.9. angepasste Pauschale gilt ab dem 1.1. des Folgejahres. Die Anwendung ist im § 4 Absatz 6 des Landesrahmenvertrages geregelt.

BETRIEBSNOTWENDIGE INVESTITIONEN (§ 5 LRV)

13. WIE WIRD MIT GERINGWERTIGEN WIRTSCHAFTSGÜTERN (GWG) VERFAHREN?

Die Berücksichtigung geringwertiger Wirtschaftsgüter erfolgt unabhängig von den betriebsnotwendigen Investitionen und richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorgaben. Dabei gilt derzeit Folgendes:

- a) Einzelanschaffungen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu 800 € (§ 6 Abs. 2 EstG)
- b) Poolabschreibung für Wirtschaftsgüter zwischen 250 und 1.000 € (§ 6a EstG).

Vorgenannte geringwertige Wirtschaftsgüter bedürfen keiner vorherigen Zustimmung gem. § 78 c SGB VIII.

BESTANDSSCHUTZ (§ 6 LRV)

14. WIE SOLL IM RAHMEN DES BESTANDSSCHUTZES MIT JETZIGEN NN-STELLEN VERFAHREN WERDEN?

Es besteht kein Bestandsschutz auf nicht besetzte NN-Stellen.

15. GILT DIE BESTANDSSCHUTZREGELUNG FÜR EINZELNE KOSTENBESTANDTEILE ODER FÜR DAS VERHANDELTE ENTGELT?

siehe Antwort zu 18.

16. GIBT ES EINEN BESTANDSSCHUTZ FÜR ZUSÄTZLICHE STELLENANTEILE IM FRÜH- UND SPÄTDIENST?

siehe Antwort zu 18.

17. FALLEN BESSERE VERHANDLUNGSERGEBNISSE UNTER DEN BESTANDSSCHUTZ?

siehe Antwort zu 18.

18. GIBT ES EINEN BESTANDSSCHUTZ FÜR BESSERE ZENTRALVERWALTUNGSKOSTEN ALS 5,75%? (ANLAGE 3G)

Zu beachten ist grundsätzlich der § 6 des LRV i. V. m. § 1 Absatz 2 LRV. Pauschalen können nicht unter Bestandsschutzregelung verhandelt werden. Diese können angenommen oder individuell verhandelt werden, bspw. für die Hausmeister- oder Reinigungsleistung.

Bei einer individuellen Verhandlung werden die vormals geltenden Parameter im Sinne des Bestandsschutzes als Basis genommen, sofern der Kita-Träger diese auch so einreicht.

Beispiele:

- **Pädagogisches Personal**
 - besserer Personalschlüssel in der Satzung
 - Satzungsanpassung nach § 9 Abs. 4 LRV KiföG M-V = Günstigkeitsprinzip
 - Bestandsschutz bleibt dauerhaft erhalten
 - z. B. in der Vorvereinbarung Personalschlüssel Krippe 1 : 1,46
 - NN-Stellen
 - Bestandschutz auf NN-Stellen ist nicht gegeben
 - hiervon zu unterscheiden sind jedoch nachzubesetzende Stellen (durch Alterseintritt; Kündigung etc.); hier besteht sodann ein Bestandsschutz.
- **Hausmeister** – Vorvereinbarung höhere Eingruppierung aber geringere Relation zu den m²
 - z. B. Eingruppierung EG 5 Stufe 3 bei einer VzÄ zu 2.000 m²
 - Bestandschutz besteht auf diese Relation; keine einseitige Anpassung hinsichtlich der m²
- **Leitung** – Korridor 0,5 – 1,75 VzÄ wurde in der Vorvereinbarung überschritten

- z. B. Hort mit 2,0 VzÄ – es gilt Bestandsschutz bei gleicher Ausgangslage
- **Zentralverwaltung**
 - z. B. vorher 6,3 % auf das gesamte Personal
 - sofern das Budget in der Berechnungssystematik der Vorvereinbarung höher gegenüber der Berechnungssystematik nach LRV KiföG M-V gilt das Günstigkeitsprinzip.

VERTRAGSKOMMISSION (§ 7 LRV)

19. KANN DER LANDESRAHMENVERTRAG NOCH NACHGEBESSERT WERDEN?

Die Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages erfolgt gemeinsam über die Vertragskommission. Jeder Änderung des Vertragstextes müssen die Vertragspartner zustimmen. Schwerpunkt der Kommissionsarbeit ist die Weiterentwicklung der Anlagen, die für das Verhandlungsgeschehen die größte Relevanz haben.

BEITRITT (§ 9 LRV)

20. KANN EIN TRÄGER, DER MEHRERE KITAS BETREIBT, NUR MIT EINER KITA BEITRETEN?

Nein, es gilt § 9 LRV. Absatz 1 sieht einen Beitritt der Träger von Kindertagesstätten vor.

ANLAGE 1 (MUSTERLEISTUNGSVEREINBARUNG)

21. INWIEFERN WIRD DIE KONZEPTION IN DER MUSTER-LQEV BERÜCKSICHTIGT?

Die Konzeption ist vollständig vorzulegen. → Punkt 7. in der Muster-LQEV: dort sollen die entgeltrelevanten Bestandteile der Konzeption vereinbart werden.

22. SIND VERLÄNGERTE ÖFFNUNGSZEITEN ABWEICHEND/BESSER VERHANDELBAR?

Nein, verlängerte Öffnungszeiten sind nach der Anlage 2 zu verhandeln.

23. WIE SIND UNTER PUNKT 6.2 DIE FLÄCHEN DER BAUBESCHREIBUNG DEFINIERT? (A - NR. 6.2)

Es gelten die Definitionen der DIN 277 in ihrer gültigen Fassung von 2016. Demnach werden nur noch Nutzflächen, Technikflächen und Verkehrsflächen unterschieden.

Nach Betriebserlaubnis	Nach DIN 277 (2016)	Nach DIN 277 (1987)
Gruppenraum	Nutzfläche (1/5)	Hauptnutzfläche
Schlafräum	Nutzfläche (1)	Hauptnutzfläche
Sanitärräume	(Sonstige) Nutzfläche (7)	Nebennutzfläche
Garderobe/Übergaberaum	(Sonstige) Nutzfläche (7)	Nebennutzfläche

Mehrzweckraum	Nutzfläche (1/5)	Hauptnutzfläche
Küche- und Wirtschaftsräume	Nutzfläche (3)	Hauptnutzfläche
Personalräume	Nutzfläche (1)	Hauptnutzfläche
Sonstiges (Krankenraum, Kinderwagenstellplatz, Schmutzwäsche, Müll)	(Sonstige) Nutzfläche (7)	Nebennutzfläche
	Technikfläche	Funktionsfläche
	Verkehrsfläche	Verkehrsfläche

Mit der Novellierung der DIN-Norm 277 wurde die bisherige Untergliederung in Hauptnutzfläche und Nebennutzfläche aufgegeben. So werden in der neuen Fassung sieben Nutzflächen unterschieden. Zu diesen zählen neben den sechs unter Hauptnutzflächen aufgelisteten Nutzflächen die sonstigen Nutzflächen. Im Anhang der novellierten DIN-Norm 277 findet sich eine Auflistung von Beispielnutzungen für die einzelnen Nutzflächen:

Nutzfläche	Räume (Beispiele)
(1) Wohnen und Aufenthalt	Wohnräume, Gemeinschaftsräume, Pausenräume, Warteräume, Speiseräume, Hafträume
(2) Büroarbeit	Büroräume, Großraumbüros, Besprechungsräume, Konstruktionsräume, Schalterräume, Bedienungsräume, Bürotechnik
(3) Produktion, Maschinen- und Handarbeit, Experimente	Werkhallen, Werkstätten, technologische, physikalische und chemische Labors, Räume für Tierhaltung und Pflanzenzucht, Küchen
(4) Lager, Verkaufen und Verteilen	Lagerräume, Archive, Sammlungsräume, Kühlräume, Annahme- und Ausgaberräume, Ausstellungs- und Verkaufsräume
(5) Unterricht, Bildung und Kultur	Unterrichts- und Übungsräume, Bibliotheksräume, Sporträume, Versammlungsräume, Bühnen- und Studioräume, Sakralräume
(6) Heilen und Pflegen	Räume mit medizinischer Ausstattung, Räume für operative Eingriffe, Strahlentherapie und -diagnostik, Bettenräume

- (7) Sonstige Nutzflächen Sanitärräume, Garderoben, Abstellräume,
Fahrzeugabstellräume, Fahrgastflächen, Schutzräume,
Räume für zentrale Technik

Die Technikfläche wird wie folgt definiert: Anteil der Netto-Raumfläche (NRF) für die technischen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung des Bauwerks.

Die Verkehrsfläche wird wie folgt definiert: Die Verkehrsfläche umfasst eine Teilfläche der Netto-Raumfläche (NRF), die der horizontalen und vertikalen Verkehrserschließung oder der Verkehrssicherung des Bauwerks dient. Das betrifft z. B. Treppenhäuser, Flure, innere Rampen, Fluchtbalkone, Rolltreppen, Flächen von Aufzugsschächten, Fahrbahnen und Rangierflächen zwischen den Stellplätzen in Garagen.

Die Anlage 1 des LRV wird diesbezüglich noch einmal überarbeitet.

24. IST JE BETREUUNGSFORM EINE TABELLE ANZULEGEN?

(A – NR. 7.1)

Es muss in der vorhandenen Tabelle nur einmalig die angebotene Betreuungsform ausgewiesen werden: Krippe, Kindergarten und/oder Hort.

25. IST HIER DIE TATSÄCHLICHE BELEGUNG ZUM ZEITPUNKT DER VERHANDLUNG AUSZUWEISEN ODER DIE GEPLANTE BELEGUNG?

(A – NR. 7.1)

Es wird die prospektive (=geplante) Belegung ausgewiesen.

26. ZUM PUNKT 7.1.: SIND DAMIT KINDER MIT ENTSPRECHENDER DIAGNOSE GEMEINT ODER GEMÄß DER EINSCHÄTZUNG DER FACHKRAFT? SOLLTE DIE EINSCHÄTZUNG DER FACHKRAFT GEMEINT SEIN, SO LEGT DIES EINE LEBENSWELT-ANALYSE ZUGRUNDE, DIE NICHT ALLE TRÄGER VORNEHMEN.

Es geht im Punkt 7.1 nicht um die Einschätzung der Fachkraft, sondern um eine Beschreibung der Einrichtung und in der Regel gesetzlich festgestellter Bedarfe.

27. WAS IST UNTER „INDIVIDUELLER ABSPRACHE“ ZU VERSTEHEN?

(A – NR. 7.1)

Es gelten grundsätzlich die satzungsrechtlichen Regelungen. Alles Weitere obliegt dem Verhandlungsgeschehen.

28. SOLL DIE BESCHREIBUNG ALS FLIEßTEXT ODER IN STICHPUNKTEN ERFOLGEN? IN WELCHEM UMFANG? (A – NR. 7.2)

Das jeweilige Angebot muss nachvollziehbar entweder als Fließtext oder mit Stichworten beschrieben werden.

29. SOLLTEN ALLTAGSHILFEN IN DER AUFGÄHUNG DER PERSONALAUSSTATTUNG AUCH BERÜCKSICHTIGUNG FINDEN?

Ja. Sie sind dennoch nicht Bestandteil des Personalschlüssels für das pädagogische Personal.

30. KANN HIER NACH BELIEBEN GELÖSCHT ODER ERGÄNZT WERDEN? MEIN LANDKREIS HÄLT ALLE AUFGEZÄHLTEN PUNKTE FÜR UNERLÄSSLICH. (B – NR. II)

Die Anlage 1 ist eine Musterleistungsvereinbarung. Unter B II. kann im Rahmen der Verhandlung – bis auf das rechtliche Mindestmaß an Angaben – angepasst oder ergänzt werden.

31. FINDEN AUSSCHLIEßLICH ZERTIFIZIERTE QM-SYSTEME ANERKENNUNG? (B – NR. IV)

Nein, da es kein gesetzliches Zertifizierungserfordernis gibt. Stellenanteile für Qualitätsmanagementaufgaben sind im Rahmen der Verhandlung darzustellen. Siehe hierzu auch Anl. 1 B - Nr. IV.

32. IN WELCHER FORM HAT DIE NACHWEISERBRINGUNG DER VOLLSTÄNDIGEN UNTERSETZUNG DES PERSONALBEDARFS ZU ERFOLGEN (ÜBER ARBEITS-VERTRÄGE)? WENN MEHRERE STELLEN ZUM VERHANDLUNGSZEITPUNKT UNBESETZT SIND UND NUR ÜBER MEHRERE MONATE VERTEILT BESETZT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGT DANN JE NACHBESETZUNG EINE UNTERJÄHRIGE NACH-VERHANDLUNG DER PLATZKOSTEN ODER ERFOLGT DIE PLATZKOSTEN-ANPASSUNG ERST NACH VOLLSTÄNDIGER UNTERSETZUNG DES PERSONAL-BEDARFS? BSP.: 4 OFFENE STELLEN MÜSSEN BESETZT WERDEN, 3 DAVON WERDEN JEWEILS IM JANUAR, FEBRUAR UND MÄRZ BESETZT UND DIE LETZTE STELLE ERST IM SEPTEMBER. MÜSSEN DIE KITATRÄGER DANN DIE PERSONAL-KOSTEN DER 3 IM 1. QUARTAL BESETZTEN STELLEN SELBST TRAGEN BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN PERSONALAUSSTATTUNG IM SEPTEMBER?

Der Stellenplan (Soll) ist im Rahmen der Antragskalkulation Grundlage der Verhandlung. Im Rahmen der Betriebserlaubnis sind neue Mitarbeitende anzumelden. Soweit die Betriebserlaubnisbehörde nicht beim öTdöJ angesiedelt ist, erfolgt die Personalmeldung an den öTdöJ. Das stufenweise Entgelt wird nach den Vorschriften der Musterleistungsvereinbarung hergeleitet (Punkt C. II). Sobald das Personal nachgewiesen wird, erfolgt die Auszahlung zum jeweils folgenden Kalendermonat/bei rechtzeitiger Mitteilung ab dem Datum des Beschäftigungsbeginns.

VERPFLEGUNGSKOSTEN (ANL. VERPFLEGUNGSKOSTEN ZUR ANL. 1)

33. VERPFLEGUNGSKOSTEN: EINIGE LANDKREISE ARBEITEN MIT ZUSATZVEREINBARUNG ODER WÜRDEN DIESE EINER ANLAGE ZUR LQEV GGÜ. BEVORZUGEN. IST DIES WEITERHIN MÖGLICH?

Die Kommission wird diesbezüglich die Musterleistungsvereinbarung und die Anlage Verpflegungskosten um die Möglichkeit der Zusatzvereinbarung ergänzen. Die Nutzung der Anlage ist nicht obligatorisch.

KRANKEN- UND REGENERATIONSTAGE (ANL. 2 I.V.M. ANL. 4)

34. INWIEWEIT WERDEN KIND-KRANK-TAGE IN DER BERECHNUNGSMATRIX (ANLAGE 4) ABGEBILDET?

In der Berechnungsmatrix wird darauf abgezielt, dass Arbeitgeber die erforderlichen Finanzen zur Bereitstellung des Personals zur Verfügung haben. Daher werden nur die Krank-Tage in die Berechnung einbezogen, für die Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung verpflichtet sind, ohne dass die Arbeitskraft anwesend ist. Träger können mit Erfahrungswerten die Anzahl der Kinder-Krank-Tage kalkulieren und entsprechend Personal vorhalten, da sie bei Kinder-Krank-Tagen i.d.R. keine Pflicht zur Lohnfortzahlung haben.

Kinder-Krank-Tage sind anteilig berücksichtigungsfähig (Arbeitgeberanteil), sofern für diese eine Lohnfortzahlungsverpflichtung (tariflich bzw. einzelvertraglich bedingt) besteht.

35. SIND DIE REGENERATIONSTAGE DES TVÖD SUE VERHANDELBAR?

Ja, soweit der Träger tariflich an den TVÖD angebunden ist oder eine vergleichbare Regelung in seinem Tarif/AVR hat.

36. SIND DIE UMWANDLUNGSTAGE DES TVÖD SUE VERHANDELBAR?

Ja, sofern diese als Zeitausgleich gewährt werden. Die Kommission empfiehlt jedoch, die Umwandlungstage stattdessen über die Zulage von 130,00 € / VzÄ / Monat in den Personalkosten zu berücksichtigen, siehe auch Antwort zu 28.

37. SIND DIE TATSÄCHLICHEN KRANKENTAGE MIT ENTGELTFORTZAHLUNG VERHANDELBAR?

Die Anlage 4 Nachweisführung zu Krankentagen ist ausschließlich zu nutzen, sofern der Einrichtungsträger von den pauschalisierten Krankentagen der Anlage 2 (15 Tage) nach oben abweichen möchte.

38. AUS WELCHEM GRUND ORIENTIEREN SICH DIE KRANKENTAGE IN DER MATRIX (ANLAGE 2) NICHT AN ANGABEN VON KRANKENKASSEN?

Die Krankenkassenstatistiken erfassen alle Krankheitstage, inklusive der Wochenenden und Feiertage, Langzeiterkrankungen. In den Statistiken nicht erfasst werden die Karenztage. Aus diesem Grund eignen sich die Daten der Krankenkassen nicht zur pauschalen Übertragung auf die einzelne Einrichtung.

Die in der Anlage 2 pauschal berücksichtigten 15 Krankentage werden selten unterschritten. Für die einzelne Einrichtung können bei einer Abweichung nach oben unter Nutzung der Nachweislegung über die Anlage 4 die tatsächlichen Gegebenheiten der Einrichtung berücksichtigt werden. Berücksichtigt werden nicht Kalendertage, sondern Arbeitstage. Relevant ist ausschließlich der Durchschnitt über die Gesamtheit aller Mitarbeitenden der Einrichtung.

39. OB UND WIE WERDEN DIE KRANKENTAGE AN WOCHENENDEN UND FEIERTAGEN BEI DER BERECHNUNG BERÜCKSICHTIGT?

In die Berechnung der Krankentage gemäß Anlage 4 sind grundsätzlich nur die Arbeitstage (Montag bis Freitag) einzubeziehen, da sich die Anzahl der Krankentage in der Anlage 2 ebenfalls auf Arbeitstage bezieht. Wochenenden und gesetzliche Feiertage sind in die Betrachtung nicht einzubeziehen. Ausgenommen sind diejenigen Mitarbeitenden, die in Einrichtungen mit Sonderöffnungszeiten auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen eingesetzt werden.

40. WERDEN DIE KRANKENTAGE OHNE LOHNFORTZAHLUNG IM ENTGELT BERÜCKSICHTIGT?

Nein, die Angabe hierzu Zeile 22 der Anlage 4 ist deklaratorisch (Anzahl der Krankentage des Mitarbeiters ohne Lohnfortzahlung). Nach Auslaufen der Lohnfortzahlung kann eine befristete Besetzung der Stelle im Rahmen des verhandelten Entgeltes erfolgen.

EINGEWÖHNUNG (ANL. 2 I.V.M. ANL. 1 A NR. 7.4)

41. WIE WIRD DER MEHRAUFWAND ZUR EINGEWÖHNUNG VON KINDERN, DIE VOR DEM ERSTEN GEBURTSTAG IN DIE KRIPPE KOMMEN, VERGÜTET?

Eine Vergütung dieses Aufwandes erfolgt über die Regelung 7.4 der Musterleistungsvereinbarung. *„Der Eingewöhnungsplatz wird nach § 24 KiföG M-V vergütet. Die Eingewöhnung wird vor Eintritt in eine neue Einrichtung ab einen Monat vor Vollendung des ersten Lebensjahres bzw.- des dritten Lebensjahres gewährt.“*

Die zitierte Regelung findet analoge Anwendung, wenn ein Kita-Bedarfsschein vorliegt oder bei Selbstzahlern. Eine Nachweisführung ist nicht erforderlich.

SACHKOSTENPAUSCHALEN (ANL. 3A: HAUSMEISTER)

42. WESHALB BEZIEHT SICH DIE HAUSMEISTERPAUSCHALE NUR AUF DIE GEBÄUDEFLÄCHE STATT AUF KINDERZAHLEN UND AUßENFLÄCHE?

Die Systematik zur Herleitung der Hausmeisterpauschale hat sich aus der Sicht der Vertragspartner über den LRV verändert. Angestrebt wurde eine einheitliche und vereinfachte Herleitung insbesondere auf Grundlage einer stabilen Größe.

SACHKOSTENPAUSCHALEN (ANL. 3E: QUALITÄT UND QUALIFIZIERUNG)

43. BEDEUTET ANLAGE 3 E, PAUSCHALE FÜR QUALITÄT UND QUALIFIZIERUNG, EINEN GENERELLEN AUSSCHLUSS DER KOSTEN ZUR LEITUNGSQUALIFIZIERUNG, MENTORENAUSBILDUNG FÜR AUSBILDER UND KOSTEN FÜR DAS QUALITÄTSMANAGEMENT?

Nein, die Kosten für Leitungsqualifizierung; die Mentorenausbildung für Ausbilder und Kosten für das Qualitätsmanagement können im Verhandlungsgeschehen gesondert berücksichtigt werden.

SACHKOSTENPAUSCHALEN (ANL. 3G: VERWALTUNGSKOSTEN)

44. ERLÄUTERUNG ZU DEN RECHENGRÖßEN DER ZENTRALVERWALTUNGSKOSTEN

Die fiktive Belegungsquote i. H. v. 98% und der Ansatz durchschnittlicher Personalkosten sind ausschließlich für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale als reine Rechengrößen geeint worden und haben keine Auswirkung auf andere Bereiche der Entgeltberechnung.

45. ERFOLGT BEI UNTERJÄHRIGEM NACHWEIS VON MEHRPERSONAL LEDIGLICH EINE ANHEBUNG DER PERSONALKOSTEN ODER AUCH EINE NEUBERECHNUNG DER VERWALTUNGSKOSTENPAUSCHALE?

Bei einer unterjährigen Anpassung des Mehrpersonals erfolgt keine Neuberechnung der Verwaltungskostenpauschale.

46. WER IST MIT HAUSWIRTSCHAFTSKRÄFTEN GEMEINT? (VERPFLEGUNGSKOSTEN SIND NICHT BESTANDTEIL DER ENTGELTE)

Die Kommission geht davon aus, dass es sich hierbei um Kräfte handelt, welche dem Bestandsschutz unterliegen und deren Tätigkeiten nicht den Verpflegungskosten zuzurechnen sind.

47. WIRD DIE FACH- UND PRAXISBERATUNG BEI DER ERMITTLUNG DER VERWALTUNGSKOSTENPAUSCHALE BERÜCKSICHTIGT?

Es erfolgt keine Berücksichtigung der Fach- und Praxisberatung bei der Ermittlung der Verwaltungskostenpauschale.

NICHTANWENDUNG VON SACHKOSTENPAUSCHALEN

48. SIND BEI NICHTANWENDUNG EINER PAUSCHALE AUTOMATISCH NACHWEISE UND BELEGE DURCH DEN EINRICHTUNGSTRÄGER EINZUREICHEN?

Die Pauschalen stellen gemäß § 4 Absatz 3 LRV ein Angebot zur Verhandlungsvereinfachung dar. Abweichungen von der Pauschale müssen mit konkreten Nachweisen verhandelt werden.

BETREUUNGSZEITEN (ANL. 5)

49. MUSS DIE ANLAGE 5 ZUR VERHANDLUNG IMMER VORGELEGT WERDEN?

8,5 h bzw. 9 h sind garantierte Mindestausstattung. Die Anlage 5 muss nur dann ausgefüllt und eingereicht werden, wenn der Einrichtungsträger darüberhinausgehende Bedarfe nachweisen möchte.

50. KINDER HABEN KK UND KG EINEN ANSPRUCH VON 10H GT, AUS WELCHEM GRUND WERDEN ABER NUR 8,5H GT IN KK UND 9H KG BERECHNET UND KITAS IN DIE PFLICHT GENOMMEN, MEHR BEDARF NACHZUWEISEN?

Für das vorzuhaltende Personal ist nicht der gesetzliche Anspruch, sondern die tatsächliche Anwesenheit erheblich. Die auf die Betreuungszeit abgestellte Berechnung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht über die gesamte Öffnungszeit alle Krippen- und Kindergartengruppen offengehalten werden, sondern Gruppen in den Randzeiten zusammengelegt werden.

51. KÖNNEN TRÄGER, DIE EINEN HÖHEREN BEDARF IN KRIPPE ALS 8,5 STD./TAG NACHWEISEN, MEHR VERHANDELN?

Ja, dazu ist die Anlage 5 geschaffen worden. Es bedarf an dieser Stelle keiner Verhandlung, sondern lediglich des Nachweises.

SOZIALRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN

52. INWIEFERN WERDEN SOZIALRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN GEMÄß § 14 ABS. 1 UND 2 KIFÖG M-V BERÜCKSICHTIGT?

Sozialräumliche Gegebenheiten werden durch die jeweiligen Satzungen ausgestaltet. Sollten diese dort nicht hinreichend ausgestaltet sein, unterliegen sie dem Verhandlungsgeschehen.

FACH- UND PRAXISBERATUNG

53. WIRD ES EINE LEITLINIE FÜR DIE JÄHRLICHE MELDUNG ZUR FACH- UND PRAXISBERATUNG GEBEN?

Die Anregung wird aufgenommen und bereits vorliegende Formulare werden geprüft. Eine Meldung im Januar des Folgejahres wird als sinnvoller erachtet. Eine diesbezügliche Änderung der Anlage 1 wird durch die Kommission angestrebt.

SONSTIGES

54. WANN WERDEN DIE KALKULATIONSUNTERLAGEN ZUR EINREICHUNG DER KOSTENSATZVERHANDLUNGEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT?

Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vertragskommission ist bestrebt, einheitliche Kalkulationsunterlagen zu vereinbaren. Wann und ob dies gelingt, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar.

55. ALS KOMMUNALER TRÄGER UNTERLIEGEN WIR DEM TVÖD BZW. TV SUE. IN DER VERGANGENHEIT KAM ES GRUNDSÄTZLICH DAZU, DASS TARIFLICHE ÄNDERUNGEN WEGEN DER TARIFBINDUNG SOFORT VOM KOMMUNALEN TRÄGER UMGESETZT WERDEN MÜSSEN, ÜBERWIEGEND RÜCKWIRKEND. DIES FÜHRT ZU FINANZIELLEN MEHRBELASTUNGEN, DA DIE PLATZKOSTENVERHANDLUNGEN ERST SPÄTER DURCHGEFÜHRT WERDEN KÖNNEN. WIE KANN DER ZEITLICHE VERZUG BEI VERHANDLUNGEN BERÜCKSICHTIGT UND VOR ALLEM AUSGEGLICHEN WERDEN? DENN DIE ZAHLUNGEN MÜSSEN GEM. TVÖD SOFORT ERFOLGEN UND NICHT ERST NACH LAUFZEITBEGINN DER FOLGEVERHANDLUNG.

Diese Frage betrifft nicht den Landesrahmenvertrag. Ein rückwirkender Ausgleich ist im Rahmen der Prospektivität nicht möglich. Zudem liegt es dem System der prospektiven Verhandlung inne, vermutete tarifliche Änderungen zu verhandeln.